

RS Vwgh 2007/1/26 2006/02/0024

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.01.2007

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §45 Abs2;

VStG §51i;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

Rechtssatz

Im Fall gesetzmäßigen Vorgehens hätte die belBeh gemäß§ 51i VStG (Unmittelbarkeit des Verfahrens) bei ihrer Entscheidung nur auf das Rücksicht nehmen dürfen, was in der Verhandlung vorgekommen ist. Daher ist der hinsichtlich der Unterlassung der sichtbaren Anbringung der Vorankündigung auf der Baustelle von der belBeh ihrer Entscheidung zu Grunde gelegte Sachverhalt, der im Wesentlichen auf der den Bf belastenden Anzeige des Arbeitsinspektorates beruht, nicht in einem gesetzmäßigen (mängelfreien) Verfahren zu Stande gekommen, auch wenn diese Anzeige in der mündlichen Verhandlung verlesen wurde. Die belBeh hätte auf alle sachverhaltsbezogenen Einwendungen Bedacht zu nehmen gehabt, die sich im Zuge einer Verhandlung durch die persönliche Einvernahme der Betroffenen ergeben hätten können. Sie durfte sich nicht darauf beschränken, - in antizipativer Beweiswürdigung - die Anzeige als ausreichend anzusehen und rechtlich zu beurteilen und die beantragte Einvernahme des Zeugen Ing. Z nicht durchzuführen (Hinweis E 28.9.2000, 99/09/0096); dazu kommt, dass das anzeigegelende Organ nicht als Zeugin in der mündlichen Verhandlung vernommen wurde.

Schlagworte

Verfahrensbestimmungen Berufungsbehörde"zu einem anderen Bescheid"ParteiengehörBeweiswürdigung
antizipative vorweggenommene

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006020024.X03

Im RIS seit

05.03.2007

Zuletzt aktualisiert am

02.08.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at